

Platz- und Flugordnung

§ 1 Allgemeines

Jeder Benutzer des vereinseigenen Fluggeländes ist verpflichtet:

1. Die Bestimmungen der Luftverkehrsordnung (LuftVO), soweit sie den Modellflug betreffen, zu beachten
2. Den Bestimmungen der Deutschen Bundespost bezüglich des Betriebens von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen zu entsprechen,
3. Die gemachten Auflagen der Bezirksregierung nach der Erlaubnis vom 25.09.1996 einzuhalten.
4. Nach den Bestimmungen dieser Platz- und Flugordnung zu handeln

§ 2 Platzbenutzung

1. Zur Benutzung berechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Modellfluggruppe Ingelheim (e V) welche eine Haftpflichtversicherung beim Modellflugverband DMFV haben.
2. Mitgliedern anderer Modellflug-Vereine und Modellfliegern, die keinem Verein angehören, kann die Benutzungserlaubnis erteilt werden. Eine solche Erlaubnis kann im Regelfall nur der Vorstand, in besonderen Fällen der für diese Zeit zuständige Flugleiter geben, nachdem der Gastflieger einen entsprechenden Versicherungsschutz beim Modellflugverband DMFV nachgewiesen hat.
3. Der Modellflugbetrieb ist nur zulässig:

Von Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00-20:00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen von 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr. Jedoch
längstens bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Segelflugmodelle und Modelle mit
Elektroantrieb sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Platzaufsicht

1. Der Flugbetrieb mit Fluggeräten über 12 Kg oder mit Verbrennungsmotor ist nur zulässig, wenn ein Flugleiter auf dem Fluggelände anwesend ist.
2. Das zuerst am Platz befindliche Mitglied, welches die Voraussetzung zum Flugleiter erfüllt, übernimmt die Flugleitung. Er übergibt, wenn sich bei seinem Verlassen des Platzes noch mehr als 1 Pilot befindet, die Flugleitung an einen Berechtigten, der die Voraussetzungen für einen Flugleiter erfüllt.
3. Aus dem zu führenden Flugleiterbuch muss ersichtlich sein, welcher Flugleiter zu welcher Zeit die Platzaufsicht ausgeübt hat.
4. Den Anordnungen des Flugleiters ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.

Platz- und Flugordnung

§ 4 Aufgaben des Flugleiters

1. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Flug- und Platzordnung verantwortlich.
2. Er erteilt die Starterlaubnis und überwacht den Flugbetrieb. Bei Gastfliegern muss außer Namen auch die Anschrift im Flugleiterbuch vermerkt sein.
3. Er hat darauf zu achten, dass sich keine Personen unbefugt in unmittelbarer Nähe der Piste aufhalten.
4. Berechtigung des Flugleiters
 - a) bei Verstößen gegen die Platz- und Flugordnung - nach zweimaliger Ermahnung dem Mitglied ein Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen (Diese Maßnahme ist dem Vorstand zu melden und im Flugleiterbericht zu dokumentieren)
 - b) den Flugbetrieb einzustellen, wenn die Sicherheit von Menschen, Tieren und Sachen gefährdet ist.

§ 5 Modellflugbetrieb

1. Es dürfen nicht mehr als drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft sein.
2. Jeder Modellflieger ist für den sicheren Betrieb seines Modells persönlich verantwortlich.
3. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn diese mit Schalldämpfern versehen sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Schallpegel darf bei Volllast den Wert von LA 82 DB (A) bei 7 Meter nicht überschreiten. Das Einlaufen von Motoren am Flugplatz ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Probeläufe. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass jede unnötige Lärmbelästigung vermieden wird.
4. Vor Inbetriebnahme des Senders ist die Kanalbelegung durch Anbringen des Namensschildes auf der Frequenzbelegungstafel anzuzeigen. Jeder, der seine Sender in Betrieb nimmt, hat sich zu vergewissern, dass er keine im Betrieb befindliche Anlage stört.
5. Vor Aufnahme des Modellfluges, ist das Flugbuch auszufüllen. Nach Beendigung ist das Flugbuch durch Eintragung der Endzeit, zu schließen.
6. Der Betrieb von Fesselflugmodellen auf der Piste ist nicht zulässig. Freiflugmodelle dürfen nur mit Genehmigung des Flugleiters gestartet werden.
7. Die Flughöhe und der Luftraum sind so zu wählen, dass im Falle eines Defektes weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Das Startrecht des Vereinsmitgliedes geht dem des Gastfliegers vor.
8. Wenn sich bei Windstille Abgasbänke bilden, ist der Flugbetrieb einzustellen.

Platz- und Flugordnung

§ 6 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Start von Flugmodellen hat grundsätzlich auf der ausgewiesenen Start- und Landebahn zu erfolgen.
2. Während des Flugbetriebes darf die Piste nur von Piloten betreten werden.
3. Zuschauer dürfen sich nur hinter der Absperrung aufhalten.
4. Das Anfliegen und Überfliegen von Personen ist verboten. (Siehe Punkt B3 der Erlaubnis.)
5. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen
6. Bei Annäherung eines Luftfahrzeuges in geringer Höhe ist der Flugbetrieb einzustellen.

§ 7 Unterhaltung des Fluggeländes

1. Gemäß der Vereinssatzung §5 Abs. 1 ist zur Erhaltung des Platzes jedes aktive Mitglied verpflichtet, an den dazu notwendigen Arbeiten teilzunehmen oder seinen Gegenwert in Geld zu leisten.
2. Die Anzahl der zu leistenden Stunden, beziehungsweise deren Gegenwert in Geld sind gemäß dem aktuell gefassten Beschluss der Jahreshauptversammlung dafür verbindlich.
3. Jeder Benutzer hat eigenverantwortlich auf Ordnung und Sauberkeit des Platzes zu achten.
4. Bei unvermeidbaren Außenlandungen ist darauf zu achten, dass nur der geringstmögliche Schaden bei der Bergung des Modells verursacht wird. (Siehe Erlaubnis Punkt B9) Jede Außenlandung muss im Flugleiterbuch eingetragen werden.

Platz- und Flugordnung

§ 8 Besondere Maßnahmen

1. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Platz - und Flugordnung entscheidet gern. **§ 6 Abs. 4** der Satzung des Vereins der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes.
2. Im Falle eines Unfalls mit Personen oder/ und hohem Sachschaden ist über

Polizei 110

Feuerwehr 112

Rettungsdienst / Notarzt 112

Ärztlicher Notdienst 0 61 32- 1 92 92

Hilfe zu holen und zu informieren!

Bitte folgendes Schema bei der Meldung einhalten

Wer	meldet?
Wo	geschah es?
Was	geschah?
Wie viele	Personen sind betroffen?
Welche	Art der Erkrankung / Verletzung liegt vor?
Warten	auf Rückfragen!

Weitere wichtige Rufnummern im Notfall, sind dem beigefügten Liste Rufnummern im Notfall zu entnehmen.

Genehmigter Entwurf vom 01.Oktober. 2021

Ingelheim, den 10. Oktober 2021